

## Eckpunktepapier

# Ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern

**Hauptmerkmale:** Pflege- bzw. betreuungsbedürftige Personen leben selbstbestimmt zum Zwecke der Pflege in einer Wohnung oder einem Haus zusammen, um sich gemeinsam die notwendigen Unterstützungsleistungen zu organisieren und / oder einzukaufen.

Einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft (abWG) liegt das Grundverständnis von privatem Wohnen zugrunde. Im direkten Vergleich mit einer Versorgung und Pflege in einer vollstationären Pflegeeinrichtung setzt das Konzept einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft (abWG) deshalb bei allen Beteiligten ein Umdenken in ihrem Selbstverständnis voraus. In einer abWG werden Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen von den Mieterinnen und Mietern bestimmt, der Pflege- und Betreuungsdienst hat ausschließlich einen Gaststatus in der Wohngemeinschaft und kann jederzeit gewechselt werden. Das Gremium der Selbstbestimmung<sup>1</sup>, als Kern der abWG, steht vor der Herausforderung, die Bedürfnisse und Wünsche des / der Pflegebedürftigen bzw. der Angehörigen, aber auch die Interessen aller Mieterinnen und Mieter in den Blick zu nehmen und die gemeinsame Verantwortung für die ganze Wohngemeinschaft zu übernehmen.

**Zielgruppen:** Ambulant betreute Wohngemeinschaften haben sich besonders für Menschen mit Demenzerkrankung bewährt. Sie stellen jedoch auch eine etablierte ambulante Wohn- und Versorgungsform für z. B. somatisch pflegebedürftige Erwachsene, für Menschen mit einem Intensivpflegebedarf oder auch für Menschen mit Behinderung dar, wenn ein Pflegebedarf im Vordergrund steht.

**Aufbau:** Beim Aufbau einer abWG sind **rechtliche Rahmenbedingungen** zu beachten (vgl. Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz - [PfleWoqG](#)).

- Es leben maximal 12 Mieterinnen und Mieter in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft.
- Es befinden sich maximal zwei Wohngemeinschaften eines Initiators in räumlicher Nähe.
- Jede Wohngemeinschaft ist für sich baulich, wirtschaftlich und organisatorisch selbstständig und nicht Bestandteil einer stationären Einrichtung.

---

<sup>1</sup> Siehe Seite 3

- Die Selbstbestimmung der Mieterinnen und Mieter ist gewährleistet. Die Mieterinnen und Mieter bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter<sup>2</sup> schließen sich zu einem Gremium der Selbstbestimmung zusammen.
- Alle Dienstleistungsanbieter (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft etc.) sind frei wählbar und können unabhängig vom Mietvertrag gekündigt werden. Auch der Umfang der beauftragten Leistungen ist, je nach persönlichem Bedarf, frei wählbar.
- Die Dienstleistungsanbieter sind Gäste in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft.

### **Initiatoren / Vermieter**

Initiatoren sind zum Beispiel Kommunen, künftige Mieterinnen und Mieter oder ihre Angehörigen, gemeinnützige Initiativen, Dienstleistungsanbieter, private Hausbesitzer, Wohnungsbaugenossenschaften oder -unternehmen.

Im **Planungsprozess** sind zeitliche bzw. finanzielle Ressourcen einzuplanen für

- Informationsbeschaffung, Bedarfs- und Angebotsanalysen,
- Projekt- und Finanzplanung
  - Abklärung der Finanzierung,
  - Akquisition von Fördermitteln,
  - Kauf, Neubau, Umbau (bauliche Anpassung) der Immobilie, Mietkaution
- sowie Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

Um den Bedarf abzuklären, ist es sinnvoll, auf lokaler Ebene, d. h. in den Kommunen Gespräche mit ausgewählten Schlüsselpersonen z. B. von ambulanten Diensten, Nachbarschaftshilfen oder Kirchengemeinden, Seniorenfachstellen, Seniorenbeauftragten oder Sozialreferenten zu führen.

In einem **Konzept** sind die Ideen und Leitprinzipien schriftlich festzuhalten, die der ambulant betreuten Wohngemeinschaft zugrunde liegen sollen. Es sind darin die geplanten Strukturen (Zielgruppe, Raumaufteilung, Ausstattung, Einsatz der Dienstleister usw.) konkret zu beschreiben.

In der Planungsphase ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden notwendig:

---

<sup>2</sup> Vertreterin und Vertreter können sein:

- Vom Gericht bestellte Betreuer
- Vorsorgebevollmächtigte

Angehörige ohne Vorsorgevollmacht (nicht zu Rechtsgeschäften befugt)

- **FQA** (Fachstelle für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht - ehemals Heimaufsicht)
  - für die Beratung und den Vollzug der Bestimmungen des PflWoqG
  - Etwa drei Monate vor Beginn muss die ambulant betreute Wohngemeinschaft bei der zuständigen FQA angezeigt werden.
  - Im Rahmen der externen Qualitätssicherung erfolgt in der Regel einmal jährlich eine Überprüfung der abWG durch die FQA.
  - Detaillierte Informationen sind dem Flyer „Die Prüfung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ zu entnehmen.<sup>3</sup>
  
- **Untere Baubehörde**
  - Zum Vollzug der Bauvorschriften, im Hinblick auf Barrierefreiheit und Brandschutz
  - Zu beachten ist, ob eine Baugenehmigung oder Nutzungsänderung erforderlich ist
  - Inanspruchnahme einer fachlichen Beratung zur Gewinnung einer Planungssicherheit zu baulichen (Anpassungs-)maßnahmen, um den Schutz der Mieterinnen und Mietern zu gewährleisten.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften werden i.d.R. von Dienstleistern aus dem Umfeld versorgt. Bereits frühzeitig sollte deshalb erkundet werden, wer die Betreuung und Pflege zuverlässig sicherstellen könnte. Eine letztendlich verbindliche Entscheidung zur Auswahl der Dienstleister trifft das Gremium der Selbstbestimmung.

Mit den künftigen Mieterinnen / Mietern werden Einzelmietverträge abgeschlossen, die einen Mietzins für den Privatwohnraum und die Anteile an den Gemeinschaftsflächen ausweisen. Der Mietvertrag berücksichtigt die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere der dort festgelegten Kündigungsfristen, und hat unabhängig vom Betreuungs- und Pflegevertrag Gültigkeit. Durch diese Trennung wird gewährleistet, dass die beteiligten Dienstleister keinen Einfluss auf ein bestehendes Mietverhältnis und umgekehrt haben und somit keine faktische Abhängigkeit bei einer Entscheidung für oder gegen einen zu beauftragenden Dienstleister besteht.

Eine Voraussetzung und ein entscheidendes Kriterium für die Aufnahme in die Wohngemeinschaft ist die Befürwortung des Konzeptes und die Bereitschaft, im Gremium der Selbstbestimmung mitzuwirken. Die Auswahl einer neuen Mieterin oder eines neuen Mieters erfolgt mit Zustimmung des Gremiums der Selbstbestimmung.

---

<sup>3</sup> ://www.bayern-pflege-wohnen.de/files/bayernpflgewohnen/abWG/dokumente/Infos\_abWG/Flyer\_Pruefschema\_FQA.pdf

## **Mieter / Gremium der Selbstbestimmung**

### **Kosten**

Die **Kosten** für das Leben in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft sind je nach Projekt sehr unterschiedlich, da die Mietpreise je nach Immobilie variieren und vor allem der Umfang der Betreuung, Pflege und hauswirtschaftlichen Versorgung unterschiedlich ist. Finanzielle Eigenbeteiligungen können in etwa den in stationären Pflegeeinrichtungen anfallenden Eigenanteilen entsprechen.

Die Pflege- und Krankenkassen gewähren grundsätzlich Leistungen für die ambulante Pflege und Betreuung. Im Regelfall sind es die Häusliche Pflege nach SGB XI und oftmals auch aus der Krankenversicherung die Häusliche Krankenpflege nach SGB V. Die notwendigen Betreuungs- und Pflegeleistungen werden in der Regel vom behandelnden Hausarzt und vom ambulanten Pflegedienst festgestellt und in einem individuellen Betreuungs- bzw. Pflegevertrag festgeschrieben. Hinzu kommt der nur in ambulant betreuten Wohngemeinschaften verfügbare **Wohngruppenschlag** von monatlich 214 Euro pro Person.

Das Gremium der Selbstbestimmung entscheidet über die Organisation des Alltages, wie zum Beispiel die hauswirtschaftliche Versorgung der Gemeinschaft. Diese Leistungen sind mit dem Dienstleister zu vereinbaren. Von Seiten der Angehörigen oder anderen Personen können auch Eigenleistungen eingeplant und erbracht werden, wie zum Beispiel die Erledigung von Einkäufen etc. Dies verringert die monatlichen Kosten.

### **Fördermöglichkeiten**

#### **Förderrichtlinie „Pflege im sozialen Nahraum – PflegesoNahFÖR“**

Die Förderrichtlinie umfasst eine mögliche Förderung von bis zu 60.000 Euro pro neu geschaffenem Platz. Förderfähig sind Investitionskosten für Neubau und Umbau bzw. Modernisierung und die Ausstattung. <https://www.lfp.bayern.de/pflegesonah-investitionskostenrichtlinie/> .

#### **Förderrichtlinie Pflege -WoLeRaF**

Für den Aufbau neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften wird eine Anschubfinanzierung von bis zu 25.000 Euro gewährt. Gefördert werden können zum Beispiel Personal- und Sachkosten für eine Moderatorin bzw. einen Moderator zum Aufbau des Gremiums der Selbstbestimmung, Ausgaben für externe Beratungsleistungen, zur Koordination und Organisation sowie zur vorübergehenden fachlichen Begleitung aber auch für Öffentlichkeitsarbeit.

Weitere Informationen zu diesen und weiteren Fördermöglichkeiten finden Sie auf der Homepage: <https://www.bayern-pflege-wohnen.de/foerderung.html>.

## Informationen und Unterstützung

Informationen und Unterstützung werden kostenfrei von der Koordinationsstelle „Pflege und Wohnen“ in Bayern angeboten. Beachten Sie die Internetseite: <https://www.bayern-pflege-wohnen.de/ambulant-betreute-wohngemeinschaften.html> Telefon: 089/20189857, Ansprechpartnerinnen: Brigitte Herkert, Doris Rudolf

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege informiert über seine Homepage <https://www.stmgp.bayern.de/pflege/ambulant-betreute-wohngemeinschaften/>

Die Broschüre „Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“, Hrsg. Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist als download verfügbar. <https://www.bayern-pflege-wohnen.de/broschueren.html>

## Die Koordinationsstelle „Pflege und Wohnen“

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege bietet die Koordinationsstelle „Pflege und Wohnen“ ein kostenfreies Informations-, Beratungs- und Serviceangebot rund um das Thema Pflege und Wohnen mit

- individueller Beratung und Projektbegleitung
- Information der Öffentlichkeit und Förderung des Fachaustauschs
- Durchführung von Veranstaltungen

Themenschwerpunkte sind:

- Ambulant betreute Wohngemeinschaften
- Tagespflegen
- Sonstige innovative Wohn- und Pflegeformen

## Träger

Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung GmbH  
Spiegelstr. 4, 81241 München, Telefon: +49 (89) / 20 18 98 57  
E-Mail: [kontakt@ambulant-betreute-wohngemeinschaften.de](mailto:kontakt@ambulant-betreute-wohngemeinschaften.de)  
[kontakt@bayern-pflege-wohnen.de](mailto:kontakt@bayern-pflege-wohnen.de)

Im Auftrag des  
Bayerischen Staatsministeriums für  
Gesundheit und Pflege

